

RS UVS Kärnten 1994/01/20 KUVS- 1511/6/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1994

Rechtssatz

Da gemäß § 29 Abs 1 der Marktordnung der Stadt Villach die Marktzeit mit 6.00 bis 13.00 Uhr umschrieben ist, ist der lediglich mit dem Tag bestimmte Tatvorwurf des verbotenen Haltens oder Parkens während der Marktzeit mit Rechtswidrigkeit belastet, weil dem Beschuldigten - zutreffendenfalls - bereits innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist der genaue Zeitraum, zu dem sein PKW im Marktgebiet innerhalb der verordneten Marktzeit abgestellt war, zur Last zu legen gewesen wäre (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at